



Club
Bonn

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.12.2017

Auszug aus der Präambel von Rotaract International

[...] Ziel eines Rotaract Club ist, die für verantwortungsbewusste Staatsbürger erforderlichen Eigenschaften durch einen Gemeindienst zu entwickeln, für die Verständigung unter den Völkern und für den Frieden, auch im kleinen Kreis, zu wirken und die Anerkennung ethischer Grundsätze als Bestandteil einer beruflichen Verantwortung zu fördern. Jeder Rotaract Club gibt sich eine Satzung im Geiste und im Sinne der von Rotary International herausgegebenen Mustersatzung, pflegt Geselligkeit, führt ein Vortragswesen durch, diskutiert in gegenseitiger Toleranz aktuelle Themen und setzt sich Aufgaben zur Unterstützung sozialer Zwecke, um anderen Menschen und Einrichtungen, die hilfsbedürftig sind, aktiv zur Seite zu stehen. Rotaracter pflegen Freundschaft untereinander, tauschen freiheitliche Gedanken aus, vertreten rotarische Ziele, schließen Kontakte zu anderen Rotaract Clubs und nehmen an internationalen Rotaract-Kongressen teil.

Leistungen unseres Sozialstaates fordern den jungen Menschen zu wenig zu eigenem Beitrag. Rotaract will deshalb die Erfahrung wieder zur Geltung bringen, dass der junge Mensch ein ausgewogenes Maß an Pflichten übernehmen soll, um sich durch eigene Leistung zu bewähren. Rotaract ist kein unverbindlicher Wohlstandsverein, sondern ein Zusammenschluss aktiver junger Menschen, die einer größeren Gemeinschaft dienen wollen. [...]



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeiner Zweck.....	4
Art. 2 Rechtsnatur.....	4
Art. 3 Veranstaltungen.....	4
Art. 4 Wahlen	4
Art. 5 Mitgliedschaft	4
Art. 6 Mitgliedaufnahme	5
Art. 7 Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder	5
Art. 8 Rechte und Pflichten beurlaubter Mitglieder	6
Art. 9 Rechte und Pflichten Past-Mitglieder	6
Art. 10 Rechte und Pflichten Ehrenmitglieder	6
Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 12 Organe	6
Art. 13 Vorstand	7
Art. 14 Vorstandssitzungen	7
Art. 15 Präsident	8
Art. 16 Vizepräsident.....	8
Art. 17 Sekretär	8
Art. 18 Clubmeister	8
Art. 19 Sozialbeauftragte.....	8
Art. 20 Schatzmeister	8
Art. 21 Sonstige Vorstandsmitglieder	8
Art. 22 Kassenprüfer	8
Art. 23 Finanzen	9
Art. 24 Datenschutz.....	9
Art. 25 Weitere Bestimmungen	9
Art. 26 Ausführungsbestimmungen, Satzungsänderungen	10
Art. 27 Auflösung des Clubs	10
Art. 28 Gerichtsstand und Rechtswahl	10
Art. 29 Auslegung/Salvatorische Klausel/Redaktionelle Korrektur	10
Art. 30 Inkrafttreten.....	10
Anlage 1 -Aufnahmeformular-	11
Anlage 2 – Präsenzen –	12
Anlage 3 – Finanzen -.....	13
Anlage 4 – Anmeldung/Abmeldung -	14

Art. 1 Allgemeiner Zweck

Der Rotaract Club Bonn betrachtet es als seine Aufgaben

- a. ständigen Gedankenaustausch zu pflegen, der zu konstruktiver, individueller Kritikfähigkeit führen soll,
- b. in größeren Gruppen die Fähigkeit zu sprechen und sachlich zu diskutieren weiterzuentwickeln, die Probleme der eigenen Generation zu verdeutlichen und das Verständnis für die Rolle dieser Generation in der gegenwärtigen Gesellschaft zu wecken, kulturelles Interesse und die individuelle Kreativität zu fördern,
- c. Sozialaktionen durchzuführen,
- d. internationale Beziehungen zu pflegen.

Art. 2 Rechtsnatur

Der Rotaract Club Bonn ist eine auf Dauer angelegte Vereinigung einer größeren Zahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (Art. 1). Er ist dabei vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig und durch eine demokratische Grundordnung körperschaftlich organisiert und wird durch den Präsidenten oder Beauftragte rechtsgeschäftlich vertreten. Der Rotaract Club Bonn ist Mitglied von Rotaract Deutschland.

Art. 3 Veranstaltungen

Der Rotaract Club Bonn

- a. veranstaltet mindestens zwei soziale Aktivitäten auf kommunaler Ebene pro Clubjahr (01.07-30.06),
- b. nimmt zur Stärkung des internationalen Austausches jährlich am Quadrilateral teil,
- c. beteiligt sich aktiv im Distrikt 1810,
- d. besucht mindestens eine über den Distrikt hinausgehende Veranstaltung,
- e. veranstaltet mindestens zwei Veranstaltungen, die dem Kennenlernen von berufsfremden Interessengebieten dienen,

um diese Aufgaben nach Art. 1 zu erreichen.

Art. 4 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
2. Wahlen finden ausschließlich auf einer Mitgliederversammlung (MV) statt. Es wird offen und per Handzeichen gewählt, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.
3. Mitglieder, die auf der MV nicht anwesend sind, können ihr Stimmrecht per Email gegenüber dem Präsidenten ausüben, soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist. Ein darüberhinausgehendes Stimmrecht per Email ist nicht zulässig.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Der Rotaract Club Bonn ist bestimmt für junge Menschen in der Regel im Alter zwischen 18 und 32 Jahren, die sich für die Ziele und Zwecke von Rotaract interessieren und bereit sind, sich dafür einzusetzen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Anerkennung der Satzung und ist durch das Aufnahmeformular (Anlage 1) zu bestätigen. Für Mitglieder die bereits zum Zeitpunkt der Einführung des Formulars dem Club angehörten, gilt eine sechsmo- natige Übergangsfrist.
2. Mitglieder des Rotaract Club Bonn sollen sich sowohl auf Veranstaltungen des Clubs, als auch außerhalb des Clubs so verhalten, dass sie zu einem positiven Bild von Rotaract in der Öffentlichkeit beitragen.
3. Der Rotaract Club Bonn kennt vier Arten der Mitgliedschaft:
 - a. aktives Mitglied
 - b. Past-Mitglied
 - c. beurlaubtes Mitglied
 - d. Ehrenmitglied



Art. 6 Mitgliederaufnahme

1. Eine Mitgliedschaft ist nicht abhängig von der politischen, religiösen Einstellung, der Staatszugehörigkeit und der beruflichen Ausbildung.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
 - a. die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen des Rotaract Club Bonn als Gast innerhalb von mindestens vier bis sechs Monaten. Dies meint eine Präsenz von mindestens 60% nach der entsprechenden Anwendung von Art. 7 und die Teilnahme an mindestens zwei der angebotenen Sozialaktionen. Spätestens ab dem sechsten Monat sollte die Aufnahme durch den Vorstand vorbereitet und eingeleitet werden;
 - b. ein Gespräch durch einen Vertreter des Vorstandes in der Regel im vierten Monat über die persönlichen Vorstellungen des Gastes in Bezug auf Rotaract und eine potentielle Mitgliedschaft. Hierbei ist er besonders auf seine weiteren Pflichten als Mitglied hinzuweisen;
 - c. bei Bedarf zur Erhöhung der Bekanntheit ein Kurzvortrag des Gastes über sich selbst, um den sowohl der Gast als auch der Vorstand bitten kann. Auf eine hohe Bekanntheit des Gastes hat der Vorstand hinzuwirken;
 - d. von den lit. a-c kann durch die Mitgliederversammlung im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn nach dem Gesamteindruck auf eine hohe Integration im Club geschlossen werden kann und besondere Umstände dies gebieten.
 - e. Im Falle einer Enthaltungsablehnung (mind. 25% Enthaltungs-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Nein Stimmen) kann die MV nach vorheriger offener Aussprache, durch einen Beschluss von Dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine erneute Abstimmung auf der nächsten MV erwirken. In diesem Fall ist zwingend eine Vorstellung gem. Nr. 3 lit. c notwendig. Erneute Enthaltungsablehnung gilt als Ablehnung.
3. Innerhalb von mindestens vier bis sechs Monaten, an Beginn der ersten Phase regelmäßiger Teilnahme hat die MV über die Aufnahme zu befinden. Die Aufnahme erfolgt, nachdem mehr als Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs in einer ordentlichen MV zugestimmt haben. Eine im Vorfeld beim Präsidenten schriftlich oder per Email abgegebene Stimme zählt ebenfalls. Eine Ablehnung des Antrags gilt als endgültig.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten auf einer der nächsten Veranstaltungen.
5. Zur Aufnahme sind dem neuen aktiven Mitglied das Aufnahmeformular (Anlage 1), der Pin, das Namensschild, die Urkunde und das blanko SEPA-Mandat zu überreichen.
6. Mit Einführung des Aufnahmeformulars sind ebenfalls alle zu diesem Zeitpunkt aktiven Mitglieder dazu verpflichtet dieses auszufüllen und abzugeben.

Art. 7 Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen und die Clubberichte zu erhalten. Jedes aktive Mitglied hat außerdem das Recht, sich an Wahlen zu beteiligen.
2. Die aktiven Mitglieder haben an wenigstens 60% der präsenzpflichtigen Veranstaltungen teilzunehmen (zur Präsenzpflicht Anlage 2). Dabei gilt die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Rotaract, Rotary Clubs und Interact Clubs als Teilnahme im Rotaract Club Bonn. Jedem aktiven Mitglied wird empfohlen, Zusammenkünfte anderer Clubs zu besuchen.
3. Im Falle von präsenzpflichtigen Veranstaltungen besteht für aktive Mitglieder eine Pflicht zur An/Abmeldung. Sollte diese nicht eingehalten werden, greift Anlage 4.
4. Ist ein aktives Mitglied verhindert und kann nicht an einer präsenzpflichtigen Veranstaltung teilnehmen, so hat es sich spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung abzumelden. Kommt ein aktives Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, gilt sein Fehlen als unentschuldig. In begründeten Einzelfällen kann der Präsident mit dem Sekretär auf Antrag eine unentschuldigte Nichtabsage nachträglich entschuldigen.
5. Aktive Mitglieder sind verpflichtet an der Clubarbeit mitzuwirken und sind zur Wahrnehmung von Ämtern innerhalb des Clubs aufgerufen.



Art. 8 Rechte und Pflichten beurlaubter Mitglieder

1. Aktive Mitglieder können auf Antrag beim Präsidenten für die Dauer ihrer Abwesenheit oder besonderer zeitlicher Einschränkung, höchstens jedoch für ein halbes Jahr, beurlaubt werden. Eine anschließende Verlängerung der Beurlaubung für ein weiteres halbes Jahr ist zulässig. Eine Beurlaubung über eine Gesamtdauer von einem Jahr hinaus bedarf der Zustimmung der MV.
2. Die Verpflichtungen des beurlaubten Mitglieds sind, mit Ausnahme der Präsenzpflcht, dieselben wie diejenigen eines aktiven Mitglieds. Sie sollen, soweit möglich, an Veranstaltungen eines Rotaract Clubs am Aufenthaltsort teilnehmen.
3. In der Zeit der Beurlaubung sind beurlaubte Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Rechte und Pflichten Past-Mitglieder

1. Aktive Mitglieder können auf ein von der MV zu bewilligendes Gesuch hin in den Status eines Past-Mitglieds versetzt werden.
2. Past-Mitglieder haben mit Ausnahme der Präsenzpflcht, dieselben Pflichten wie ein aktives Mitglied. Sie werden weiter im Intranet geführt und sollten soweit möglich weiterhin an Veranstaltungen des Rotaract Club Bonn teilnehmen.
3. Past-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Mit überschreiten der Altersgrenze ist das Mitglied zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verpasten.
5. Past-Mitglieder, die sich vor Ablauf der Altersgrenze haben verpasten lassen, können auf ein von der MV zu bewilligendes Gesuch hin wieder in den Status eines aktiven Mitglieds versetzt werden.

Art. 10 Rechte und Pflichten Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Präsenzpflcht, dieselben Pflichten wie ein aktives Mitglied. Sie werden weiter im Intranet geführt und sollten soweit möglich weiterhin an Veranstaltungen des Rotaract Club Bonn teilnehmen.
2. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der MV beschlossen in Anwendung der regulären Aufnahme-modalitäten, Art. 6 Nr. 4 und 5.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist durch den Präsidenten im festlichem Rahmen zu verleihen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur erhalten, wer sich auf besondere Art und Weise im rotarischen Sinne um den Rotaract Club Bonn über längere Zeit verdient gemacht hat.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Wunsch aus dem Rotaract Club Bonn ausscheiden. Mitglieder, die austreten wollen, müssen ihren Austritt dem Präsidenten gegenüber erklären.
2. Für Mitglieder, welche die Präsenzpflcht nicht einhalten, erlischt die Mitgliedschaft auf Beschluss der MV.
3. Mitglieder, welche die Satzung oder Statuten missachten, können durch einen Beschluss der MV mit mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs ausgeschlossen werden. Eine Stimmabgabe per Email ist unter den oben genannten Voraussetzungen möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nicht bezahlt wird.
5. Der Ausschluss aus dem Rotaract Club Bonn ist unwiderruflich und dem Betreffenden mitzuteilen. Die Rückforderung von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 12 Organe

1. Die Organe des Rotaract Clubs sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Präsident
 - d. Kassenprüfer

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Sekretär,
 - d. dem Clubmeister,
 - e. dem Sozialbeauftragten,
 - f. dem Schatzmeister,
 - g. dem Internetbeauftragten,
 - h. weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30 Juni.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 erfolgt bis zum 31. März mit absoluter Mehrheit (mehr als 50 % der Stimmen) der abgegebenen Stimmen in einem besonderen Wahlgang. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter in Personalunion übernehmen. Ein Vorstand muss mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Der Vorstand ist, sofern kein Einwand vorliegt, in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.
4. Erreicht bei der Wahl keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl ein weiterer Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Die Übergabe der Amtsgeschäfte hat im Juni des ablaufenden oder im Juli des neuen Clubjahres im Rahmen einer feierlichen Ämterübergabe, deren Organisation dem neuen Präsidenten obliegt, stattzufinden. Zu dieser Veranstaltung sind alle Mitglieder und Gäste des Clubs sowie Vertreter befreundeter Clubs einzuladen.
6. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,
 - a. für die Durchführung der Beschlüsse der MV zu sorgen,
 - b. die Veranstaltungen vorzubereiten, soweit dies nicht einzelnen Ausschüssen zugewiesen ist. Insbesondere sollte ein Veranstaltungsprogramm für mindestens drei Monate zusammengestellt und den Mitgliedern, den regionalen Rotary Clubs und Interessierten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden,
 - c. die angelaufenen Anträge vorzubereiten,
 - d. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Clubs zu führen,
 - e. für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Komitees zu bilden,
 - f. am Ende des Clubjahres die dem Club zuzuordnenden Unterlagen und Utensilien an den neuen Vorstand unaufgefordert zu übergeben,
 - g. den Club bei gesellschaftlichen Anlässen mit möglichst allen eingeladenen Vorstandsmitgliedern nach außen zu vertreten,
 - h. Die Beschlüsse der Satzung schriftlich niederzulegen, zu archivieren und für die Einhaltung zu sorgen. Ebenfalls vor neuen Beschlüssen den Bestand hinsichtlich die den Beschluss betreffenden Frage zu prüfen, alle bisherigen Beschlüsse sind, sofern vorhanden, dieser Sammlung hinzuzufügen.

Art. 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hat sich mindestens vier Mal pro Clubjahr zu einer ordentlichen Vorstandssammlung zu treffen.
2. Zu diesen Treffen hat der Präsident eine Woche vorher mit Tagesordnung zu laden.
3. Dieser Termin ist den aktiven Mitgliedern gegenüber 14 Tage vorab bekannt zu gegeben. Mitglieder haben daraufhin durch Antrag die Möglichkeit ihre Interessen auf die Tagesordnung zu bringen.
4. Das Protokoll ist unverzüglich nach der Veranstaltung den aktiven Mitgliedern zuzuführen und diese sind über wichtige Entscheidungen zu informieren.

Art. 15 Präsident

Der Präsident hat insbesondere die Aufgaben,

- a. den Vorsitz in der MV und der Vorstandssitzung zu führen,
- b. den Club rechtsgeschäftlich nach außen zu vertreten, in finanziellen Belangen in Abstimmung mit dem Schatzmeister,
- c. engen Kontakt zum Rotary-Patenclub sowie den regionalen Rotaryclubs, Inner-Wheel-Clubs und Interactclubs zu halten.

Art. 16 Vizepräsident

Der Vizepräsident hat die Aufgabe, den Präsidenten bei Abwesenheit zu vertreten.

Art. 17 Sekretär

Der Sekretär hat die Aufgaben,

- a. den Schriftverkehr des Clubs zu erledigen,
- b. den eingehenden Schriftverkehr und Kopien des ausgehenden Schriftverkehrs geordnet aufzubewahren,
- c. die Mitgliederdaten online zu pflegen und aktuell zu erhalten,
- d. das Gästebuch zu führen,
- e. Protokolle, insbesondere der MV, zu erstellen, zeitnah an die Mitglieder zu versenden und aufzubewahren,
- f. Anwesenheiten zu erfassen und die Doodle Listen zu verwalten.

Art. 18 Clubmeister

Der Clubmeister hat die Aufgaben

- a. der Gestaltung und Versendung des Club-Programms,
- b. der Organisation von Vorträgen mit externen Referenten, Referenten aus der rotarischen Familie oder Mitgliedern aus dem eigenen Club,
- c. der hinreichenden Beteiligung der Mitglieder im Rahmen des Programmes. Hierbei hat er explizit auf die Wünsche der Mitglieder einzugehen.

Art. 19 Sozialbeauftragte

Der Sozialbeauftragte hat die Aufgabe gemeinsam mit dem Club Sozialaktionen in Absprache mit dem Clubmeister planen. Der Sozialbeauftragte soll dem Clubmeister und dem Internetbeauftragten alle Termine der Sozialaktionen zusenden, damit sie ins Programm aufgenommen werden können.

Art. 20 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Vermögensverwaltung zu besorgen. Insbesondere hat er die fristgerechte Zahlung der Beiträge zu überwachen. Ihm steht neben dem Präsidenten die Verfügungsbefugnis über das Clubvermögen zu. Belege hat er geordnet aufzubewahren und am Ende des Clubjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern offen zu legen.

Art. 21 Sonstige Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitgliedern nach Art. 13 Abs. 1 lit. h werden die Aufgaben durch die MV übertragen.

Art. 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl, mit einfacher Mehrheit, zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig; jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl einer der Beiden ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der ersten MV im Clubjahr darüber Bericht.



2. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich anzufertigen und zu unterschreiben. Er ist sowohl dem Protokoll der Mitgliederversammlung als auch den Unterlagen des Schatzmeisters beizufügen. Der Bericht gilt als finanzielle Ausgangslage für das nächste Clubjahr. Nach einem ordnungsgemäßen Bericht ist durch Beschluss der Schatzmeister für sein Clubjahr zu entlasten.
3. Der Schatzmeister hat dafür unter anderem die Belege, Rechnungen, Kontoauszüge ordnungsgemäß sortiert in einem beschrifteten Ordner zu verwahren. Er hat den Kassenprüfern zum Zeitpunkt der Prüfung den Ordner inklusive eines aktuellen Kontoauszugs vorzulegen. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern im Falle von Rückfragen bestmöglich und unverzüglich Antwort zu geben.
4. Die erste Kassenprüfung ist eine Bestandsaufnahme. Hierbei ist besonders auf einen stimmigen Anfangsbestand zu achten.

Art. 23 Finanzen

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der MV festgelegt und im Anhang zu dieser Satzung veröffentlicht. Sie sollen nur die notwendigen Verwaltungsspesen und Clubausgaben decken. Kostenbringende Aktionen dürfen erst durchgeführt werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.
2. Das Mitglied stellt ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderrufliches geltendes SEPA-Mandat zur Verfügung. Alle Mitglieder haben am SEPA-Verfahren teilzunehmen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Club zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ist dies nicht der Fall, wird eine dem Aufwand, mit der Bank abgesprochene, angemessene Strafgebühr erhoben. Wird die Strafgebühr nicht entrichtet, endet die Mitgliedschaft gem. Art. 11 Abs. 4 der Clubsatzung.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Ankündigung durch den Schatzmeister zu Beginn des Clubjahres in Gänze eingezogen.
5. Mitglieder, die während des laufenden Clubjahres aufgenommen werden, zahlen den ersten Beitrag zu Beginn des folgenden Clubjahres, in dem sie aufgenommen wurden. Das SEPA-Lastschriftmandat ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu erteilen, ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.
6. Das Lastschriftmandat erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Rotaract Club Bonn.
7. Alles Weitere regelt Anlage 3.

Art. 24 Datenschutz

1. Alle Mitglieder, die diese Satzung durch das Aufnahmeformular anerkennen, sind darüber informiert, dass Bilder der Veranstaltungen zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden können.
2. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes werden personenbezogene Daten an Rotaract Deutschland übermittelt.
3. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Daten erfolgt nicht. Die Weiterverwendung der Daten unterliegt den Regelungen von Rotaract Deutschland.
4. Der Rotaract Club Bonn erhebt von seinen Mitgliedern und Gästen außer den Anwesenheiten zur internen Verwendung und dem SEPA-Lastschriftmandat keine weiteren Daten.

Art. 25 Weitere Bestimmungen

1. Diese Satzung meint trotz der Nennung des männlichen Geschlechtes immer jedes mögliche Geschlecht.
2. Im Falle einer direkten Haftung eines Mitgliedes ist die Haftung maximal auf die Summe des Clubvermögens beschränkt.



Art. 26 Ausführungsbestimmungen, Satzungsänderungen

1. Zur Satzung treten Ausführungsbestimmungen, welche die MV mit absoluter Mehrheit beschließt. Sie sind als Anlage der Satzung beizufügen.
2. Satzungsänderungen können mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der MV beschlossen werden. Eine Stimmabgabe per E-Mail an den Präsidenten ist zulässig.
3. Diese Satzung wird mit Eintritt in den Rotaract Club Bonn von jedem Mitglied anerkannt.

Art. 27 Auflösung des Clubs

Der Club erlischt, wenn er sich durch Beschluss der MV selbst auflöst. Dazu ist die Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Clubs muss das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu Gute kommen.

Art. 28 Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Für die Rechtsstreitigkeiten des Rotaract Clubs Bonn oder seiner Mitglieder gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für den Rotaract Club Bonn, seine Mitglieder im Inland und Ausland gleichermaßen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bonn. Besondere Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Art. 29 Auslegung, Salvatorische Klausel, Redaktionelle Korrektur

1. Falls eine Klausel dieser Satzung unwirksam werden sollte, bleibt der Rest dieser Satzung davon unberührt.
2. Im Zweifel ist die Rotaract Deutschland Satzung oder die Satzung Rotaract International zur Auslegung heranzuziehen.
3. Der Vorstand darf auf einer Sitzung ausschließlich redaktionelle Änderungen vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der MV vom 12.12.2017 angenommen und vom Patenclub Rotary Club Bonn-Rheinbrücke gebilligt. Sie treten mit Unterschrift und Veröffentlichung an die Stelle der Statuten vom 16.12.2014 in Kraft.

Bonn, den

Rotaract Club Bonn, der Präsident

Rafael Gehring

Anlage 1: Aufnahmeformular

Anlage 2: Präsenzen

Anlage 3: Finanzen

Anlage 4: Anmeldung/Abmeldung



Anlage 1 – Aufnahmeformular

Anlage zu Art. 5 Abs. 1, gem. Art. 26:

Beitrittserklärung Rotaract Club Bonn

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

PLZ/Wohnort:

Straße:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Mit meinem Beitritt zum Rotaract Club Bonn bestätige ich über die Clubsatzung informiert worden zu sein und akzeptiere sie. Ich verpflichte mich, den Clubbeitrag entsprechend der Satzung zu begleichen und eine Präsenz von 60% jährlich zu erfüllen.

Ich wurde darüber informiert, dass auf den Veranstaltungen Bilder gemacht werden und diese zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass der Club zur Aufnahme in die Rotaract Deutschland Datenbank, meinen Vor- und Nachnamen und meine Email Adresse an Rotaract Deutschland weitergibt. Die weitere Verarbeitung der Daten obliegt den Vorgaben des Rotaract Deutschland Komitees.

Bonn, _____

-Name-

Anlage 2 – Präsenzen

Anlage zu Art. 7 Abs. 2, gem. Art. 26:

1. Der Vorstand hat eine Präsenzliste führen, in der für jedes einzelne Mitglied die erreichten Präsenzen sowie die entschuldigten und unentschuldigten Abwesenheiten zu sammeln sind. Die erreichten Präsenzen soll nach der ersten Clubjahreshälfte den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Auswärtigen Rotaractern und Rotariern ist beim Besuch einer Veranstaltung des Rotaract Club Bonn ein Nachweis über die Teilnahme zu übergeben, wenn gewünscht.
3. Die Veranstaltungen des Rotaract Club Bonn gliedern sich in präsenzpflichtige und präsenzfähige Veranstaltungen.
4. Die Summe aller präsenzpflichtigen Veranstaltungen im Clubjahr ergibt eine Präsenz von 100 Prozent.
5. Präsenzpflichtig sind alle regulären Zusammenkünfte des Rotaract Club Bonn, insbesondere die im Programm aufgeführten Meetings und Sozialaktionen, sowie diejenigen Veranstaltungen, auf denen der Rotaract Club Bonn offiziell aktiv auftritt.
6. Durch eine Teilnahme an einer präsenzfähigen Veranstaltung kann ein Mitglied versäumte Präsenzen nachholen oder zusätzliche Präsenzen erhalten.
7. Präsenzfähig sind alle nicht unter Nr. 5 fallenden Veranstaltungen.
8. Weiterhin präsenzfähig sind Veranstaltungen anderer Rotaract, Rotary, Interact und Inner Wheel Clubs, auswärtiger Rotaract- und Rotary-Konferenzen bzw. Seminare und Charterfeiern.
9. Für Konferenzen und Seminare im Sinne von Nr. 8 ist pro Tag eine Präsenz zu erteilen. Sollte eine Charterfeier die Dauer eines Tages überschreiten, zählt sie dennoch nur als eine Präsenz. Entsprechendes gilt für Konferenzen und Seminare.



Anlage 3 – Finanzen

Anlage zu Art. 23 Abs. 7, gem. Art. 26:

1. Das Clubkonto trägt den Empfängernamen:
„Rotaract Club Bonn“ mit der
IBAN: DE69380500000100261999
BIC:COLSDE33BON
bei der Sparkasse Köln/Bonn.
2. Verfügungsberechtigt sind jeweils alleine der Präsident und der Schatzmeister. Zu diesem Zwecke erhalten beide eine Bankkarte. Im Falle der Amtsidentität geht die Verfügungsbefugnis des Präsidenten auf den Vizepräsidenten über.
3. Auslagen können nur durch Vorlage von Originalbelegen erstattet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister. Rechnungen sind ihm unverzüglich im Original zuzuleiten. Für Kosten, die durch verzögerte Zuleitung entstehen, haftet der Club nicht.
4. Der Jahresbeitrag für aktive, beurlaubte Mitglieder im Rotaract Club Bonn beträgt € 60,00. Für Past-Mitglieder € 50,00. Mitglieder, die zu Beginn des Clubjahres Studenten oder Schüler sind, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 40,00.
5. Nach Begleichung des Mitgliedsbeitrags wird dem Mitglied das Club- und Mitgliederverzeichnis ausgehändigt.
6. Der Beitrag wird im in der Satzung bestimmten Verfahren eingezogen.



Anlage 4 – Anmeldung/Abmeldung

Anlage zu Art. 7 Abs. 3, gem. Art. 26:

1. Die ordentlichen Mitglieder haben sich für alle Veranstaltungen anzumelden, abzumelden oder zu entschuldigen. Unterlässt ein Mitglied dies zum dritten Mal innerhalb eines Clubjahres (Statistik führt der Sekretär), hat der Schatzmeister die Befugnis, eine Erinnerungsgebühr von 2 € einzuziehen und dem Clubkonto gutzuschreiben.
2. Verwendungszweck dieser Gebühr muss ein Sozialprojekt sein. Die Einziehung geschieht nach Information des Mitglieds über das erteilte SEPA-Mandat.
3. Die Anmeldung oder Abmeldung oder Entschuldigung hat entweder bis zur durch den Clubmeister gesetzten Frist oder Sonntagabend vor dem Meeting stattzufinden.
4. Hat sich ein Mitglied zu einer Veranstaltung angemeldet und sagt weniger als einen Tag vorher (Stichpunkt: Sonntagabend), wird nach oben beschriebenem System eine Gebühr von 1 € fällig.
5. Von Nr. 1 und 4, kann im begründeten Einzelfall in Absprache des Schatzmeisters mit einem weiteren Vorstandsmitglied eine Ausnahme gemacht werden.
6. Als Maßstab gilt die vom Sekretär geführte Anwesenheitsliste und das Protokoll.